Schweizerischer Blindenbund

Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen

Zürich, 17. Oktober 2022



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundesamt für Justiz

Friedackerstrasse 8 8050 Zürich Tel. 044 317 90 00; Fax 044 317 90 01 info@blind.ch; www.blind.ch

Per E-Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch
Dateiformate: gleichlautend-als-PDF und Word



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blindenbund (SBb) ist eine Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen mit rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er gewährleistet in 8 Beratungsstellen die professionelle Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Selbständigkeit blinder und sehbehinderter Menschen in materieller, beruflicher, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht ermöglichen und unterstützen sollen.

Mit Schreiben vom 29.06.2022 haben Sie den Schweizerischen Blindenbund zur Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung eingeladen. Dafür bedanken wir uns bestens.

Grundsätzlich begrüsst der SBb die Einführung eines staatlichen elektronischen Identitätsnachweises.

Der Schweizerische Blindenbund (SBb) unterstützt die Positionen von Procap Schweiz und dem SBV und folgen diesen weitestgehend in unserer Vernehmlassungsantwort.

Wir beschränken uns in unserer Antwort auf den Bereich der Barrierefreiheit, der beim hier vorliegenden Gesetzesvorhaben für Menschen mit Behinderungen - insbesondere Blinde und Sehbehinderte - von äusserst grosser Wichtigkeit ist.

Grundsätzliche Erwägungen:

Der SBb ist erstaunt, dass der Aspekt der E-Accessibility keine Erwähnung in der Vorlage findet. Weder im Vorentwurf für das E-ID-Gesetz noch im erläuternden Bericht wird auf diesen wichtigen Aspekt eingegangen. Diesen Mangel gilt es zu beseitigen, indem im Gesetz sowie den ausführenden Bestimmungen detailliert geregelt wird, wie die digitale Barrierefreiheit (E-

Accessibility) auf allen Ebenen sichergestellt wird. In der Entwicklung sind sämtliche Umsetzungsschritte im Hinblick auf den Standard eCH-0059 Version 3.0 (oder spätere Versionen) zu prüfen, der sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.1 des World Wide Web Consortium W3C stützt und ergänzend Instrumente zur Förderung von E-Accessibility nutzt, welche von der E-Accessibility-Richtlinie der EU inspiriert sind.

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) ratifiziert. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies schliesst auch die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und -systeme ein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen(BehiG) schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne Garantierung der E-Accessibility wären Menschen mit Sehbeeinträchtigung vom staatlichen Angebot in Form eines staatlichen elektronischen Identitätsnachweises sowie einer staatlichen elektronischen Brieftasche ausgeschlossen.

Die Schweiz ist also vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen.

Praktische Überlegungen:

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung ist die Digitalisierung eine Chance für einen umfassenden Zugang zu Dienstleistungen aller Art. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für die blinden und sehbehinderten Menschen. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Deshalb muss vor jeder Publikation eines Web-basierten Produkts und auch vor jedem Update geprüft werden, ob dieses barrierefrei zugänglich ist. Bei der Beschaffung von digitalen Produkten muss zudem zwingend das design-for-all-Prinzip zur Anwendung kommen, analog europäischem Recht.

Zu diesem Zweck ist die zu entwickelnde Informatikinfrastruktur unbedingt auf sämtlichen Ebenen nachhaltig barrierefrei zu planen und die Barrierefreiheit durch entsprechende Tests sicherzustellen. Auf die Frage 22.7406 von Nationalrätin Franziska Ryser antwortet der Bundesrat, dass der standardmässige Einsatz von Usability-Tests im Rahmen der Weiterentwicklung der Instrumente zur Gewährleistung der Barrierefreiheit geprüft wird. Die Freigabe bzw. Lancierung der E-ID darf erst erfolgen, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei jeder Anpassung und jedem Update die Barrierefreiheit erneut geprüft wird. Neue Versionen dürfen erst freigegeben werden, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Dies ist leider aktuell nicht gewährleistet, wie aktuelle Beispiele beim Bund (z.B. beim elektronischen Patientendossier, beim elektronischen Einreiseformular oder beim Covid-Zertifikat) oder in den Kantonen (kantonale E-ID Schaffhausen) zeigen.

Anträge:

 Im Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz, BGEID) ist ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben. Dies gilt für sämtliche Infrastrukturebenen, die von

- Antragstellenden, InhaberInnen einer E-ID, AusstellerInnen, VerifikatorInnen und weiteren Usergruppen genutzt oder betrieben werden können.
- 2. In den Ausführungsbestimmungen zum E-ID-Gesetz ist ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Dieses beschreibt detailliert, wie die Zugänglichkeit des elektronischen Identitätsausweises für Menschen mit Beeinträchtigungen sichergestellt wird.
- 3. Zur Kontrolle der Barrierefreiheit ist ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Nachträgliche Massnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von IT-Projekten bleiben lückenhaft, unbefriedigend und verursachen hohe Kosten, die verhindert werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Paul Cuska

Stv. Geschäftsführer

Roland Gossweiler

Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessensvertretung